

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 2. Dezember 2020

2020/244 6.01.03.02 Richtpläne

Teilrevision Regionaler Richtplan, Stellungnahme zum Entwurf im Rahmen der Anhörung der Verbandsgemeinden

Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat stellt fest, dass die vorgesehenen Anpassungen des unterbreiteten Richtplänenwurfs mit den Absichten der Stadt Wetzikon übereinstimmen und somit keiner Einwendungen bedürfen.
2. Im Sinne eines zusätzlichen Antrags wird die Planungskommission der Region Zürcher Oberland ersucht, im Rahmen der aktuellen Richtplanrevision den Koordinationshinweis des Eintrags zum Pflegeheim Sonnweid von "*bestehend*" auf "*Erweiterung geplant*" zu ändern.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Stadtplanung an:
 - Region Zürcher Oberland RZO, Planungskommission (Zustellung per E-Mail an rzo@martipartner.ch)
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Stadtplanung

Ausgangslage

Die Planungskommission der Region Zürcher Oberland (RZO) hat am 27. August 2020 den Entwurf der Teilrevision des Regionalen Richtplans Zürcher Oberland verabschiedet und mit Schreiben vom 3. September 2020 die Nachbarregionen sowie die Behörden der Verbandsgemeinden zur Anhörung gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) eingeladen. Die Anhörung dient insbesondere der Abstimmung und Koordination unter den verschiedenen Planungsträgern. Der Einbezug der Öffentlichkeit findet erst im Rahmen der öffentlichen Auflage Anfangs 2021 statt.

Der Regionale Richtplan wurde letztmals 2017 revidiert und am 19. Dezember 2018 durch den Regierungsrat (RRB Nr. 1266 / 2018) festgesetzt. Damit dieser den aktuellen raumplanerischen Bedürfnissen und Entwicklungen entspricht, wird dieser regelmässig überprüft und teilrevidiert. Mit der vorliegenden Teilrevision sind nachfolgende Anpassungen gegenüber dem bestehenden Richtplan vorgesehen:

Kapitel Landschaft:

- Erholungsgebiet Strandbad Auslikon, Pfäffikon
- Erweiterung landwirtschaftliche Nutzungseignung Standort Riet, Hittnau

Kapitel Verkehr:

- Veloverkehr (Freizeitrouten & Radrundweg, inkl. Veloparkierungsanlagen)
- Parkierungsanlagen für Personenwagen

Kapitel Ver-/Entsorgung: - Materialgewinnungsgebiet Fehraltorf, Abfall (Standorte Aushubdeponien)

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme zum unterbreiteten Richtplanentwurf bietet sich zugleich die Möglichkeit, der RZO weitere Änderungen und/oder Ergänzungen am Richtplan zu beantragen.

Geplante Anpassungen auf dem Gemeindegebiet Wetzikon

Erholungsgebiet Strandbad Auslikon / Parkierungsanlagen am Pfäffikersee

Das Strandbad Auslikon ist im Teilrichtplan Landschaft weiterhin als Erholungsgebiet C (Sportanlagen) bezeichnet. In Übereinstimmung mit dem Projekt "Koordination Mobilität und Umwelt am Pfäffikersee" wird jedoch der Campingplatz aus dem Richtplantext (Kapitel Landschaft, Seite 8) gelöscht. Beim Strandbad wird weiterhin die geplante Erneuerung im bestehenden Rahmen (Naturbadi mit erforderlicher Infrastruktur) genannt. Im Erläuterungsbericht (Seiten 6 und 7) wird zudem auf die Änderungen bei den Parkierungsanlagen "Auslikon Nord" (Verlegung) und "Auslikon Süd" (Anpassung) sowie die zusätzlich geplanten Veloabstellanlagen rund um das Strandbad (siehe nachstehend) hingewiesen.

Veloverkehr (Freizeitrouten, Radrundweg und Veloparkierungsanlagen)

Das regionale Velonetz basiert auf der kantonalen Velonetzplanung (VPN). Gestützt auf die Routen von SchweizMobil sind im VPN und im regionalen Richtplan auch Freizeitrouten abgebildet. Hierzu zählt die Radrundroute Pfäffikersee (Pfäffikon – Ruetschberg – Seegräben – Robenhausen – Auslikon), welche neu als Freizeitroute eingetragen werden soll. Bei dieser Route wird angestrebt, den Velofreizeitverkehr und den Wanderweg rund um den Pfäffikersee zu entflechten, was auf der Ostseite des Pfäffikersees (Pfäffikon – Auslikon – Robenhausen) bereits umgesetzt wurde. Die Linienführung des Abschnittes Robenhausen – Seegräben – Ruetschberg – Pfäffikon (Erläuterungsbericht Seiten 13) ist noch nicht bekannt und wird zurzeit im Zusammenhang mit dem Projekt "Koordination Mobilität und Umwelt am Pfäffikersee" in verschiedenen Varianten hinsichtlich der technischen Machbarkeit sowie der Einbindung in die Landschaft (national geschützter Hoch- und Flachmoorperimeter) vertieft geprüft.

Um die Vernetzung der Quell- und Zielgebiete des Veloverkehrs zu verbessern, werden im regionalen Richtplan neu Veloparkierungsanlagen an regional wichtigen Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und an touristischen Ausflugszielen rund um den Pfäffikersee festgelegt. Obwohl nur einfache Pfosten oder Bügel zum Anstellen der Velos vorgesehen sind, soll mit der Eintragung im regionalen Richtplan die Realisierung innerhalb des Moorschutzperimeters gesichert werden. Auf dem Gemeindegebiet Wetzikon betrifft dies die Erweiterungen der Veloparkierung bei der Parkierungsanlage "Auslikon Süd".

Parkierung

Im regionalen Richtplan werden P+R-Anlagen und Parkierungsanlagen für den Freizeitverkehr ausserhalb des Siedlungsgebiets bezeichnet. Der Eintrag bildet die planungsrechtliche Grundlage für die Erstellung, Erweiterung und Raumsicherung von solchen Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

Die zum Strandbad Auslikon gehörende Parkierungsanlage "Auslikon Süd" wird neu im Richtplan aufgenommen. Diese wird als bestehend bezeichnet, wobei auf die geplante Sanierung verwiesen wird (Richtplantext Seite 33).

Zusätzlicher Antrag zur Änderung des regionalen Richtplans

Das auf die Betreuung und Pflege von Menschen mit Demenz spezialisierte Pflegeheim Sonnweid bedarf aufgrund der sich laufend ändernden Bedürfnisse der Bewohner und den gesteigerten Anforderungen bezüglich einer zeitgemässen Betreuung einen zusätzlichen Erweiterungsbau. Aufgrund der betrieblichen Abläufe und des erforderlichen Platzbedarfes kann ein zusätzlicher Neubau nur auf dem in der Landwirtschaftszone liegenden Grundstücksteil realisiert werden. Dies erfordert sowohl eine Erweiterung der Bauzone (Einzonung) als auch eine 4. Teilrevision des privaten Gestaltungsplanes Sonnweid, was gemäss Angaben des Amtes für Raumentwicklung (ARE) der kantonalen Baudirektion jedoch eine vorgängige Änderung des regionalen Richtplans bedingt.

Das Pflegeheim ist im regionalen Richtplan als bestehende Einrichtung bezeichnet. Gemäss der Rückmeldung des ARE vom 28. September 2020 nehme der Eintrag mit dem Koordinationshinweis "bestehend" Bezug auf den heutigen Umfang des Pflegeheims. Die vorgesehene Erweiterung könne nicht als untergeordnete Abweichung zu diesem Eintrag gewertet werden und bedürfe demzufolge einer vorgängigen Änderung des regionalen Richtplans.

Für die Stadt Wetzikon ist das Pflegeheim Sonnweid einer der wichtigsten Bausteine in der Betreuungs- und Pflegekette, welches mit seinem spezialisierten und differenzierten Angebot (Information, Beratung sowie ambulante, teilstationäre oder stationäre Betreuung) optimal auf die Bedürfnisse der pflegebedürftigen Menschen reagieren kann. Entsprechend ist die Stadt auch sehr daran interessiert, dass das Pflegeheim sein Angebot laufend den ändernden Bedürfnissen anpassen, und die hierzu erforderliche bauliche Entwicklung an ihrem heutigen Standort realisieren kann. Zu diesem Zweck wird der RZO im Rahmen dieser Anhörung zur Teilrevision des regionalen Richtplanes beantragt, den Koordinationshinweis des Eintrags zum Pflegeheim Sonnweid von "bestehend" auf "Erweiterung geplant" zu ändern.

Erwägungen / Stellungnahme zum unterbreiteten Richtplanentwurf

Aufgrund der vorstehenden Darlegungen kann festgestellt werden, dass die vorgesehenen Anpassungen des unterbreiteten Richtplanentwurfs mit den Absichten der Stadt Wetzikon übereinstimmen und somit keiner Einwendungen bedürfen.

Wie vorstehend bereits erwähnt, hat das Pflegeheim Sonnweid für die Stadt Wetzikon grosse Bedeutung, sodass eine zukunftsgerichtete Erweiterung des Pflegeheims stark befürwortet wird. Die dafür erforderliche Einzonung und Ausdehnung der Zone für öffentliche Bauten erachtet der Stadtrat als zweck- und verhältnismässig. Insbesondere wird mit einer Zonenerweiterung die mit der Gestaltungsplanpflicht (Art. 6 Abs. 3 BZO) angestrebte landschaftliche Einpassung im Übergangsbereich zur offenen Flur nicht negativ beeinträchtigt und kann auch bei einem zusätzlichen Erweiterungsbau weiterhin gewährleistet werden.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', written in a cursive style.

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin